



München und
Oberbayern

Bogen zur Datenerfassung für prüfende Personen

PA:

ID:

von der IHK auszufüllen

Titel:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Bitte Privatanschrift für
Briefpost nutzen:

weiblich ☐ männlich
divers

Staats-
angehörigkeit:

Firma

(Genau Firmierung/
Abteilung/Anschrift:)

Bitte Firmenanschrift
für Briefpost nutzen:

nicht selbstständig

von der Gewerkschaft benannt

Lehrer

☐ angestellt

selbstständig

HR, KGT Mitgliedsnr.

☐ Ust.ID

Berufstitel:

Qualifikationen/
Abschlüsse:

Ich möchte für
folgende
Prüfungen/Berufe
eingesetzt werden:

Dienstlich

Privat

Tel.:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

Sind Sie auch als Ausbilder/-in tätig?

ja

nein

Waren oder sind Sie schon als prüfende Person tätig?

ja

nein

Wenn ja*, für die Prüfung:

Bei der Kammer:

seit:

(*Nachweis erforderlich)

Aufwandentschädigungen sind zu überweisen an:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtliche Folgen haben können. §§ 132a, 263, 267 StGB

Ich bin mit der Berufung als prüfende Person einverstanden und keine in meiner Person liegenden Gründe, z. B. Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Organisation oder Verurteilung wegen eines Verbrechens, stehen der Eignung als prüfende Person im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand 18.11.2020

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Name, Vorname der prüfenden Person

Ihre angegebenen Daten werden auf Grundlage von §40 Abs. 1 S.2 und Abs. 4 S.2 Berufsbildungsgesetz verarbeitet und gespeichert.

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die IHK für München und Oberbayern folgende Angaben zu meiner Person an prüfende Personen innerhalb des zugeordneten Berufszweiges/Gremiums zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen weitergibt.

- Name, Vorname
- Stellung, Mitgliedschaft, Funktion im Unternehmen
- Name und Anschrift meines Arbeitgebers, Kommunikationsdaten (dienstlich)
- Kommunikationsdaten (privat)
- Anschrift für Postzustellungen

☐

Ja

☐

Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Einwilligung ist eine Berufung als prüfende Person nicht möglich. Wenn Sie diese Einwilligung widerrufen, müssen wir Sie als prüfende Person abberufen.

Widerruf richten Sie bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner:

Ausbildungsprüfungen:

- technisch: helga.range@muenchen.ihk.de

Tel. 089 5116 1332

- kaufmännisch: christine.atzinger@muenchen.ihk.de

Tel. 089 5116 1497

Fortbildungs-, Sach und Fachkundeprüfungen:

julia.schubert@muenchen.ihk.de

Tel. 089 5116 1560

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: (Adresse s.u.)

datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de

Tel. 089 5116 1683; Fax 089 5116 81683

Selbstverständnis für ehrenamtlich prüfende Personen

Wir - die ehrenamtlichen Prüfer/-innen - stellen in der Aus- und Weiterbildung als Profis unseres Fachbereiches die beruflichen Kompetenzen unserer Prüfungsteilnehmer/-innen fest. Damit gewährleisten wir die Qualität im IHK-Prüfungswesen, stellen dem Arbeitsmarkt valide und verlässliche Informationen über die beruflichen Kompetenzen zur Verfügung und übernehmen ein hohes Maß an Verantwortung.

Um die Bedeutung dieses Ehrenamtes zum Ausdruck zu bringen, haben wir mit dem Berufsbildungsausschuss dieses Selbstverständnis entwickelt.

Unsere Grundsätze

- Wir prüfen fair, objektiv und rechtlich korrekt.
- Wir legen der Prüfung ein dem Abschluss angemessenes Leistungsniveau zu Grunde.
- Wir halten uns fachlich auf dem Laufenden.
- Wir prüfen praxisbezogen und handlungsorientiert.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir wahren die Verschwiegenheit.
- Wir sind zuverlässig, termintreu und pünktlich.
- Wir bereiten uns eigenverantwortlich auf die Prüfungseinsätze vor.
- Wir übernehmen Verantwortung und handeln gemäß den IHK-Prüfungsordnungen.
- Wir entscheiden unbeeinflusst von unseren persönlichen Interessen, Weltanschauung, Religion und politischer Meinung.
- Unsere Überzeugung ist fest verankert in den Prinzipien und Grundwerten, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausmachen. Wir stehen für eine Gesellschaft, die auf Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und dem Respekt vor den Menschenrechten basiert.
- Wir fordern keine Vorteile für uns (oder andere) und nehmen solche auch nicht an. Wir vermeiden jeden Anschein, für die Annahme von persönlichen Vorteilen empfänglich zu sein.

Unser Mehrwert als Prüfer/-in

- Wir tragen zur Förderung des Fachkräftenachwuchses bei.
- Wir erhalten kostenfreie Seminare zu prüfungsrelevanten Themen.
- Wir profitieren vom Netzwerk der IHK-Prüfer/-innen und haben die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.
- Wir erhalten Informationen zu Entwicklungen in der beruflichen Bildung und können diese mitgestalten, insbesondere in Prüfungsverfahren.

Unser Handeln im Auftrag der IHK

Durch ein konstruktives Miteinander stellen wir die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung sicher.

- Wir klären Verfahrensfragen mit den IHK-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeitern.
- Wir besuchen die von der IHK angebotenen Prüferseminare.
- Wir protokollieren korrekt, sachlich und eindeutig, um zu einem nachvollziehbaren Prüfungsergebnis zu gelangen.
- Wir halten uns an Prüfungsinhalte, -zeiten und -verfahren.
- Wir beachten die Geheimhaltungsrichtlinien der IHK für München und Oberbayern.
- Wir informieren die IHK frühzeitig, wenn wir einen Termin nicht wahrnehmen können.
- Wir teilen der IHK evtl. Änderungen unserer persönlichen Daten zeitnah mit.
- Wir rechnen unsere Prüferentschädigung gewissenhaft und sachlich richtig, entsprechend der erbrachten Leistungen und tatsächlich entstandenen Aufwände, ab.

Unsere Beziehung zu den Prüfungsteilnehmer/-innen

Durch eine gute Beziehung zwischen uns Prüfer/-innen und den Prüfungsteilnehmer/-innen stellen wir sicher, dass sie ihr Leistungsniveau unbefangen zeigen können.

- Wir beachten den Grundsatz der Gleichbehandlung und sind den Prüfungsteilnehmer/-innen gegenüber stets unvoreingenommen.
- Wir bringen Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Situation der Prüfungsteilnehmer/-innen mit.
- Wir wählen eine der Prüfungssituation angemessene Kleidung die Neutralität zeigt (insbesondere keine Firmenkennungen).

IHK-Prüfung: Stark dank Ehrenamt – Wir sichern die Qualität der beruflichen Bildung

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift



Bestätigung und Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung und zur Verschwiegenheit

- I. Über meine **Rechte und Pflichten als prüfende Person** wurde ich ordnungsgemäß belehrt. Die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (FPO)“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, diese stets zu beachten. Auf Nachfolgendes wurde ich insbesondere hingewiesen:

Die prüfenden Personen können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 2 Abs. 7 FPO).

Die prüfenden Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dazu zählen auch Kenntnisse über Inhalt der Prüfungsaufgaben, deren Bewertung und Leistungen von zu prüfenden Personen. Ich verpflichte mich, alle Prüfungsvorgänge mittels sicherer Aufbewahrung bzw. bei elektronischer Bearbeitung mittels geeigneter Sicherungsmechanismen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Nach Abschluss der Bearbeitung der Prüfungsvorgänge habe ich diese ohne Ausnahme vollständig an die IHK zurückzugeben; selbstgefertigte Notizen sind datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen bzw. sollte dies nicht möglich sein, zur Vernichtung der IHK zu übergeben. Eine Aufbewahrung über diesen Zeitpunkt hinaus ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der IHK (§ 6 FPO).

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu erwähnen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 1 FPO).

Ich verpflichte mich, Prüfungsaufgaben, Musterlösungen und Lösungshinweise nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder zu anderen als den vorgesehenen Zwecken einzusetzen und mittels sicherer Aufbewahrung vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

Jeder Versuch unbefugter Dritter, in den Besitz der Prüfungsaufgaben, Musterlösungen und/oder der Lösungshinweise zu gelangen oder von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen, ist der IHK unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für Anhaltspunkte, die Anlass zur Besorgnis geben können, dass die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben/-lösungen verletzt sein könnte.

- II. Die **Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe** (§§ 16-17, 19-22, 52 Urhebergesetz (UrhG)) von Prüfungsaufgaben/-sätzen ist ohne Einwilligung der IHK nicht gestattet und strafbar (§ 106 UrhG).
- III. Des Weiteren verpflichte ich mich zur **Geheimhaltung und Verschwiegenheit**. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, sowie zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wurde ich ausdrücklich hingewiesen. Das Geschäftsgeheimnisgesetz im Sinn von § 2 GeschGehG betrifft alle Vorgänge des Prüfungswesens.

Folgende Pflichten gehören insbesondere dazu:

- Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Prüfungstätigkeit verwendet werden, keinesfalls für andere, eigene Zwecke oder Interessen Dritter.
 - Alle der Vertraulichkeit unterliegenden Daten, Informationen, Datenträger und Materialien sind vor dem Zugriff und der Bekanntgabe an unberechtigte Dritte zu schützen. Angemessene Sicherungsvorkehrungen sind zu treffen.
- IV. Alle Daten und Unterlagen mit und ohne personenbezogene Daten einschließlich aller Prüfungsunterlagen sind dem/der jeweils zuständigen IHK-Prüfungsadministrator/-in vollständig zurückzugeben.
- V. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und die weiteren Verschwiegenheitspflichten bestehen auch nach Beendigung der Prüfungstätigkeit weiter.
- VI. Weiterhin wurde ich darauf hingewiesen, dass sämtliche Aufwendungen/Kosten, die aufgrund einer Pflichtverletzung (z. B. Weitergabe von nicht veröffentlichten Prüfungsaufgaben oder Projektarbeitsdaten) entstehen, vom Verursacher zu tragen sind und sich die IHK vorbehält, entsprechende Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Mir ist außerdem bekannt, dass eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und jede sonstige rechtswidrige Ausnutzung meiner Position als Prüfungsausschussmitglied nicht nur zum Ausschluss von der Mitwirkung in Prüfungsausschüssen führt, sondern auch weitere rechtliche Konsequenzen haben kann. In schwerwiegenden Fällen kann eine Pflichtverletzung mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden. (§§ 203 Abs. 2-6, 204 StGB, § 23 GeschGehG).

Ort, Datum: _____

Name, Vorname
der prüfenden Person: _____

Unterschrift
der prüfenden Person: _____

Bitte wenden ->

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 23 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.

(7) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.

(8) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.